

# Deutscher Unterwasser-Club Hamburg e.V.

## Vereinsatzung

(§ 1 bis 19, 2 Seiten)



### § 1 Name

Der Verein trägt den Namen Deutscher Unterwasserclub Hamburg e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg, Abt. 69, unter dem Aktenzeichen 69 VR 4915 eingetragen. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. und des Hamburger Sportbundes. Jedes Mitglied des DUC-Hamburg ist gleichzeitig Mitglied des Hamburger Tauchsportbundes (HTSB).

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens. Sie schließt jede damit verbundene sportliche, wissenschaftliche oder sonstige Betätigung ein. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### § 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der leitende Ausschuß. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Ehrenmitglieder entstehen auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.

Der Austritt muß dem Vorstand drei Monate vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme möglich. Über ein begründetes kurzfristiges Austrittsgesuch entscheidet der leitende Ausschuß.

Den Ausschluß kann der leitende Ausschuß aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen. Ein wichtiger Grund ist der Beitragsrückstand für mehr als ein Kalenderhalbjahr. Die Gründe für den Ausschluß sind dem Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluß entscheidet.

### § 6 Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des leitenden Ausschusses. Beiträge sind für das laufende Quartal im Voraus zu entrichten; spätestens am 15. Tag. Beitragsrückstand für 2 Quartale, trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, ist Grund für den Ausschluß.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand  
b) der leitende Ausschuss  
c) die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden  
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden  
c) dem Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des leitenden Ausschusses gebunden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß das Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Der Vorsitzende und der Kassenwart werden in ungeraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende in den geraden Jahren gewählt.

### § 9 Der leitende Ausschuss

Der leitende Ausschuss besteht aus: a) dem Vorstand  
b) dem Schriftführer  
c) dem Ausbildungsleiter  
d) zwei weiteren Ausschussmitgliedern  
e) dem Jugendwart

Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen und die Mitglieder, die Jugendliche im Sinne des Bundesjugendplanes oder eines Landesjugendplanes sind, unter der Leitung eines von den Jugendlichen zu benennenden Jugendleiters zusammenfassen. Über jede Sitzung des leitenden Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf. Der leitende Ausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Ausschussmitglieder b) bis d) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Der Schriftführer, der

Ausbildungsleiter und ein weiteres Ausschussmitglied werden in den geraden Jahren, ein weiteres Mitglied in den ungeraden Jahren gewählt.

#### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einstimmigen Beschluß des leitenden Ausschusses oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder zu berufen.

Jede Mitgliederversammlung ist unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen. Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über die Behandlung nicht fristgerechter Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des leitenden Ausschusses in der Reihenfolge des § 9, oder einem von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Versammlungsleiters.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Abstimmung über Wahlen erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann auf einstimmigen Beschluß der Versammlung durch Handzeichen erfolgen.

#### **§ 11 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung**

- a) Sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
- b) Ihr sind der Geschäftsbericht, der Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer vorzulegen.
- c) Ihr obliegt die Entlastung des leitenden Ausschusses.
- d) Sie wählt den Vorstand, die weiteren Mitglieder des leitenden Ausschusses und zwei Kassenprüfer, die nicht dem leitenden Ausschuss angehören dürfen. Sie bestätigt den von den Jugendlichen des DUC-Hamburg gewählten Jugendvertreter als Mitglied des leitenden Ausschusses.
- e) Sie setzt die Aufnahmegebühr und die Beiträge der Mitglieder fest

#### **§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 13 Jugendliche**

Die Jugend des DUC-Hamburg wird gebildet aus Mitgliedern des DUC-Hamburg unter 21 Jahren. Sie sind in einer Jugendgruppe zusammengefaßt. Die Jugendgruppe ist fester Bestandteil des DUC-Hamburg. Sie darf nichts unternehmen, was gegen die Satzung und das Ansehen des DUC-Hamburg verstößt.

Die Jugendgruppe des DUC-Hamburgs führt und verwaltet sich selbst und entscheidet selbständig über die ihr zufließenden Mittel.

#### **§ 14 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe zu übereignen, daß die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung des Wassersports im Rahmen des in § 3 genannten Vereinszwecks verwandt werden.

#### **§ 15 Gemeinnützigkeit**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Der DUC Hamburg e.V. darf Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 26 a Einkommenssteuergesetz („Ehrenamtspauschale“) bis zur dort festgesetzten Höhe bezahlen.

#### **§ 17 Sporttauchschein**

Jedes neu eintretende Mitglied, das aktiv am Sport innerhalb des Clubs teilnimmt, muss das DTSA Bronze erwerben. Unter aktiver Teilnahme am Sport innerhalb des Clubs ist beispielsweise die Beteiligung an Clubfahrten zu verstehen.

#### **§ 18 Haftungsausschluss**

Die Beteiligungen an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitglieds oder Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

#### **§ 19 Schlussbestimmung**

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungs-teile.

Hamburg, im März 2010